

Sitzungsvorlage

**zu Punkt 23. für den öffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Bovenau)
am Montag, 11. Juni 2018**

Mitteilung über eine Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 50 Abs. 3 GO-SH zur Auftragsvergabe für eine orientierende Baugrunduntersuchung, die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vorentwurfes sowie die Schätzung von Erschließungskosten im Zuge von Grundstückskaufvertragsverhandlungen

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Aktuell werden der Gemeinde Grundstücksflächen zum Kauf angeboten. Bevor über den Ankauf der Flächen beraten und beschlossen werden kann, ist sicherzustellen, dass die angebotenen Flächen für eine wirtschaftlich tragbare und damit sinnvolle wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde geeignet sind. Dies soll durch eine orientierende Baugrunduntersuchung, die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vorentwurfes sowie der Schätzung der zu erwartenden Erschließungskosten im Verhältnis zu dem Bodenrichtwert des Gutachterausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde sichergestellt werden. In der Gemeindevertreterversammlung am 12.03.2018 wurde vonseiten der Amtsverwaltung über die bereits abgeschlossenen vergleichbaren Arbeiten in der Gemeinde Osterrönfeld informiert. Die Gemeindevertretung hat sodann eingewilligt, dass die oben genannten Leistungen zum Zwecke der Flächenbewertungen ebenfalls für die Gemeinde Bovenau schnellstmöglich durchgeführt werden sollen.

Gemäß Angebot vom 15.03.2018 wurde für die Durchführung der gewünschten Leistungen ein Betrag von ca. 10.500,00 EUR brutto veranschlagt. Nach Rücksprache mit dem LVB des Amtes wurde abgestimmt, dass die Kosten für die Schätzung der Erschließungskosten vom Amt Eiderkanal übernommen werden, da diese Leistung grundsätzlich durch das Amt Eiderkanal hätte erbracht werden können, dies aber aus zeitlichen Gründen nicht umsetzbar war. Nach Beendigung der Arbeiten wurde ein Betrag von insgesamt rund 10.200,00 EUR brutto in Rechnung gestellt. Der anteilige Aufwand für das Amt Eiderkanal beläuft sich auf ca. 630,00 EUR, der auf die Gemeinde Bovenau entfallende Aufwand beläuft sich somit auf rd. 9.570,00 EUR. Die erforderlichen finanziellen Mittel stehen im Gesamthaushalt 2018 zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 2.000,00 EUR brutto. Nach § 50 (3) Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ordnet der Bürgermeister dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, für die Gemeindevertretung an. Die Gründe für die Eilentscheidung und Art der Erledigung sind der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang wird auf die o. g. Einwilligung der Gemeindevertretung vom 12.03.2018 und der vorausgegangenen Erläuterung des LVB Bezug genommen. Es galt im Ergebnis auszuschließen, dass der Gemeinde Bovenau durch einen etwaigen Zeitverzug unter Umständen der Zugriff auf eine geeignete Fläche entgehen würde.

Aus verfahrensökonomischen und wirtschaftlichen Gründen wurden die vorgenannten Arbeiten vom Bürgermeister daher im Rahmen einer Eilentscheidung beauftragt. Die Ergebnisse werden in die Kaufverhandlungen als Argumentationsgrundlage einfließen und unterstützen somit die Entscheidung der Gemeinde Bovenau maßgeblich.

2. Zur Sitzung der Gemeindevertretung Bovenau

Im Auftrage

gez.
Jördis Behnke